

MERKBLATT

Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG)

Das Zusammenleben mit Nachbarn kann nicht nur gesellig, sondern auch schwierig sein. Streitigkeiten mit dem Nachbarn gehören zum Unangenehmsten was dem Eigentümer eines Grundstücks widerfahren kann. In einem so dicht besiedelten Raum wie Baden-Württemberg sind daher feste Regeln erforderlich.

Eine Basis für einen respektvollen Umgang miteinander schaffen die Regeln des Nachbarrechts. Sie sind nicht in einem Gesetzbuch vereinigt, was die Suche nach ihnen aufwendig macht und dem Laien den Zugang erschwert. Nachbarrechtliche Vorschriften finden Sie beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch und im baden-württembergischen Gesetz über das Nachbarrecht.

Unter anderem werfen folgende Bereiche der Nachbarschaft oft Fragen auf oder sind der Anlass für Streitigkeiten:

- **Zäune und Mauern:** Sind alle Arten von Zäunen und Mauern erlaubt? Wie weit müssen Einfriedigungen von der Grenze zum Nachbargrundstück entfernt sein?
- **Hecken und Spaliervorrichtungen:** Wie hoch dürfen die Hecken werden? Welchen Abstand müssen sie zum Nachbargrundstück haben?
- **Bäume und Sträucher:** Welche Abstände gelten hier?
- **Zweige, Früchte und Wurzeln:** Wem gehören die Früchte eines Baumes, wenn sie auf das Nachbargrundstück fallen? Müssen Sie überhängende Zweige dulden?
- **Mitbenutzung des Nachbargrundstücks:** In welchen Fällen müssen Sie Ihrem Nachbarn Zugang zu Ihrem Grundstück gewähren (Hammerschlags- und Leiterrecht)?

Beim Nachbarrecht handelt es sich jedoch um Privatrecht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Gemeinde zum Nachbarrecht keinen Rechtsrat im Einzelfall erteilen darf. Die Rechtsberatung ist den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten.

Über die Durchsetzung nachbarrechtlicher Vorschriften wacht daher keine Behörde. Vielmehr muss jeder als Folge des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit **seine Rechte selbst wahrnehmen**.

Wenn Sie mit Ihren Nachbarn Probleme haben, sollten Sie allerdings zuerst das Gespräch suchen und nicht sofort rechtliche Schritte unternehmen.

Vom Justizministerium Baden-Württemberg wurde zum Nachbarrecht eine sehr aufschlussreiche und übersichtliche Broschüre herausgegeben mit dem Titel "Das Nachbarrecht in Baden-Württemberg". Die Broschüre soll einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften geben. Dabei stehen die privatrechtlichen Regeln über die Rechtsbeziehung zwischen Grundstücksnachbarn im Vordergrund. Daneben wird an verschiedenen Stellen auf Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere des Baurechts und Immissionsschutzrechts hingewiesen.

Über die Internetseite des Justizministeriums kann die Broschüre unter www.justiz-bw.de (Suchbegriff „Nachbarrecht“) kostenlos bestellt werden und es besteht die Möglichkeit des kostenlosen Downloads.

Spezielles zu den Pflanzabständen siehe Seite 2.

Die wichtigsten Pflanzabstände

-kurz zusammengefasst-

Pflanzabstände einhalten

Vielen Menschen bereiten blühende Sträucher und Bäume große Freude. Aber auch das beste Nachbarschaftsverhältnis kann angesichts fallender Blätter, wuchernder Wurzeln oder zunehmender Beschattung leiden. Deshalb sollte sich jeder vor dem Pflanzen über die richtigen Abstände informieren.

Die Pflanzabstände sind im Nachbarrecht für Baden- Württemberg geregelt.

Dieses Nachbarrecht ist so genanntes Privatrecht und deshalb Sache des Nachbarn. Die Gemeindeverwaltung darf in diesen Fällen keine rechtlichen Schritte unternehmen.

Innerhalb der Ortschaft sind gegenüber dem Nachbargrundstück mit Hecken folgende Abstände einzuhalten:

- Drahtzäune und Schranken (Höhe beliebig) und sonstige „tote“ Einfriedungen bis 1,5 m Höhe (Mauern, Lattenzäune) müssen keine Abstände einhalten.
- Bei allen „toten“ Einfriedungen (Ausnahme: Drahtzäune und Schranken) über 1,5 m Höhe errechnet sich der Abstand aus der Formel:
Abstand = Höhe der toten Einfriedung minus 1,5 m.
- Hecken bis 1,80 m Höhe müssen einen Grenzabstand von 0,5 m einhalten. (Gemessen vom Stamm!)
- Hecken bis 1,80 m Höhe sind bis zur Grenze zurückzuschneiden.
- Bei allen Hecken über 1,8 m errechnet sich der Abstand aus der Formel:
Abstand = Höhe der Hecke minus 1,3 m, mindestens jedoch 0,5 m.
- Hecken ab 1,80 m Höhe sind bis zur Hälfte des geforderten Abstands des Stammes zur Grenze zurückzuschneiden (z.B. 2 m hohe Hecke $0,70 \text{ m} : 2 = 0,35 \text{ m}$).
- Spaliervorrichtungen bis 1,8 m Höhe müssen keine Abstände einhalten.
- Bei allen Spalieren über 1,8 m Höhe errechnet sich der Abstand aus der Formel:
Abstand = Höhe der Spaliervorrichtung minus 1,8 m.

Bei Bäumen und Sträuchern gelten folgende Abstände:

- Bei Beerenobststräuchern, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen Kleingehölzen bis 1,8 m ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Bei Kern- und Obstbäumen und sonstigen schwachwüchsigen Bäumen, die nicht höher als 4 m werden, ist ein Abstand von 1m einzuhalten.
- Obstbäume, die höher als 4 m werden, haben einen Abstand von 1,50 m einzuhalten.
- Mittelgroße und schmale Bäume (z.B. Birken, Blaufichten, Akazien, Erlen, Serbische Fichte, Thuja, Weißbuchen) haben einen Abstand von 2 m einzuhalten.
- Obstbäume auf starkwüchsigen Unterlagen (z.B. veredelte Walnussbäume) müssen einen Abstand von 4 m einhalten.
- Großwüchsige Arten (z.B. Ahorn, Eiche, Esche, Buche, Kastanie) dürfen wenn sie als Einzelbäume gepflanzt werden, bis zu 6 m an die Grenze heran gepflanzt werden.
- Bei großwüchsigen Nadelbäumen ist ein Abstand von 8 m einzuhalten.